

| |
|-------------------------|
| ab am: genehmigt am: |
|-------------------------|

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag,
17.09.2020 um 20.00 Uhr im Kreativzentrum der Ludgerusschule Rhede**

Anwesend:

Ratsvorsitzender (RV) Theo Staars
Ratsherr Henning Behrens
Ratsherr Heinz Heyers
Ratsherr Rochus Hiller
Ratsherr Gerd Husmann
Ratsherr Joachim Hübner bis TOP 5.7
Ratsfrau Christine Langen
Ratsherr Hans-Jürgen Pohl
Ratsherr Wilhelm Santen
Ratsfrau Anni Schlömer
Bürgermeister Jens Willerding

Es fehlt entschuldigt:

Ratsfrau Angelika Grote
Ratsherr Frank Hunfeld
Ratsherr Matthias Hunfeld
Ratsherr Josef Schubert

Verwaltung:

Gemeindeoberrat H-J Gerdes
Gemeindeangestellter, H-B Lüsing-Hauert, Niederschrift

Pressevertreter:

-/-

Zuhörer:

Adele Telgen, Ortsbürgermeisterin Brial

Tagesordnung:

01. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit
03. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
04. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.07.2020
05. Vorlagen des Ausschusses für Bau und Umwelt (Sitzung vom 07.09.2020)
 - 05.1 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Änderung von textlichen/gestalterischen Festsetzungen und Anpassung der Planung an vorhandene Nutzungen“; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, Az: 621-679.4
 - 05.2 Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in Rhede; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, Az: 621-794

- 05.3 31. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss, Az: 621-12-XXXIV
- 05.4 Bebauungsplan Nr. 8 „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss Bauleitplanungen DinoCars, Az: 621-890
- 05.5 Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil Brual; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, Az. 621-895
- 05.6 Baumsatzung in der Gemeinde Rhede (Ems); Sachstandsbericht zur Baumsatzung Bezug: Antrag der SPD-Ratsfraktion, Az: 714-12
- 05.7 Regenwasserkanalisation Rhede (Ems); Sachstandsbericht zur Hochwassersituation Bezug: Antrag der SPD-Ratsfraktion, Az: 865-35

06. Vorlagen des Verwaltungsausschusses (Sitzung vom 10.09.2020)

- 06.1 Optimierung des Dorfgemeinschaftshauses Brual einschl. Einrichtung eines Dorfladens, Az. 449-53/621-111
- 07. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 08. Anträge und Anfragen
- 09. Einwohnerfragestunde
- 10. Schließung der Sitzung

01. Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Der Ratsvorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die öffentliche Sitzung.

02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsmäßige Ladung wird bei Anwesenheit der aufgeführten Ratsmitglieder festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

03. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Die vorstehende Tagesordnung wird mit Zustimmung aller Ratsmitglieder festgestellt.

04. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.07.2020

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2020 wird einstimmig genehmigt.

05. Vorlagen des Ausschusses für Bau und Umwelt (Sitzung vom 07.09.2020)

05.1 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Änderung von textlichen/gestalterischen Festsetzungen und Anpassung der Planung an vorhandene Nutzungen“; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, Az: 621-679.4

GOR Gerdes trägt vor und verweist auf die Sitzungsvorlage:

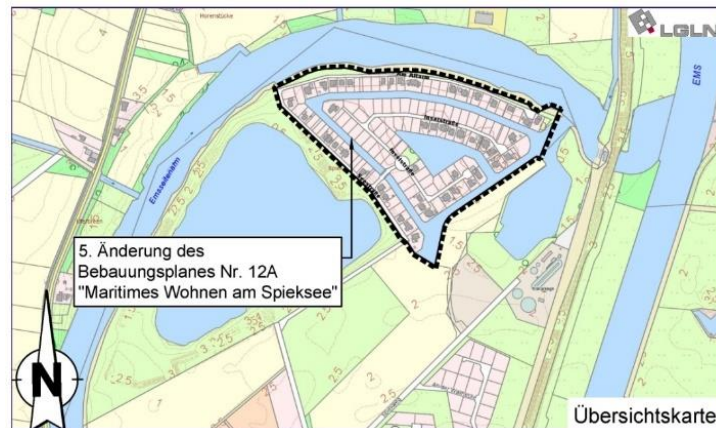
„Anlass der Planänderung/ Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Rhede (Ems) beabsichtigt durch eine Aktualisierung der örtlichen Bauvorschriften, den gestalterischen Rahmen für bauliche Maßnahmen im

Änderungsbereich an die städtebaulichen Grundlagen für ein gehobenes Wohnquartier am Wasser anzupassen. Dies umfasst unter anderem die Festsetzung von Baumaterialien zur Herstellung von Gebäuden und Flächenbefestigungen sowie der zugehörigen Dachformen und Dacheindeckungen. Zusätzlich ist im nördlichen Teil des Änderungsbereichs die teilweise Umnutzung einer öffentlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in eine private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Diese Anpassung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Nutzung und Eigentumsverhältnisse.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 10.09.2019 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen. Der Änderungsbeschluss wurde mit Aushang vom 18.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planauslage bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 26.09.2019 bis 25.10.2019 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der erstellten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden u. sonstigen Träger öffrtl. Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 25.09.2019 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage vom 26.09.2019 bis 25.10.2019 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 25.10.2019 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der erstellten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Ratssitzung am 12.03.2020 ausführlich erörtert und gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgte am 06.05.2020.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 14.05.2020 bis 15.06.2020 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.“

Die auf die vorliegenden Synopsen mit den eingegangenen Stellungnahmen und den Abwägungsvorschlägen wird hingewiesen. Die textlichen Festsetzungen und Planänderungen wurden anhand der Planzeichnung erläutert.

| ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 NBauO |
|---|
| <p>Mit dem Wirksamwerden der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ treten für diesen Änderungsbereich die bisherigen Festsetzungen/örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsplans (inkl. 1 und 2. Änderung) außer Kraft.</p> <p>1. Dachneigung Die Hauptdächer sind vorwiegend als geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 25° und maximal 50° auszubilden. Zusätzlich kann aber bis zu 50% der Dachfläche der Hauptgebäude aus architektonischen und gestalterischen Gründen als Flachdach ausgebildet werden.</p> <p>Ausgenommen von der vorstehenden Festsetzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachgauben, Dacheinschnitte; - Erker, Eingangsvorbauten und Wintergärten; - Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 40 m², <u>wobei Anbauten an Garagen oder Nebenanlagen der Grundfläche der übergeordneten Nutzung zugerechnet werden.</u> - Offene Kleingaragen (Carports). <p>2. Anlagen zur Energiegewinnung innerhalb von Dachflächen sind allgemein zulässig.</p> <p>3. Die Dachflächen eines Gebäudes dürfen nur einheitlich mit roten, braunen oder schwarzen Dachpfannen gedeckt werden. Zulässig ist auch eine Dacheindeckung aus Schiefer oder Schindeln in den vorgenannten Farbtönen. Diese Bauvorschrift gilt auch für Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einer Grundfläche von 40 m², <u>wobei Anbauten an Garagen oder Nebenanlagen der Grundfläche der übergeordneten Nutzung zugerechnet werden.</u></p> <p>4. Die Gebäudefassaden sind aus Verblendmauerwerk zu errichten, die Farbwahl hat entsprechend der Eigenart der umgebenden Bebauung in gedeckten Farben zu erfolgen. Naturholzverkleidete Giebel sind zulässig. Diese Bauvorschrift gilt auch für Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einer Grundfläche von 40 m², <u>wobei Anbauten an Garagen oder Nebenanlagen der Grundfläche der übergeordneten Nutzung zugerechnet werden.</u></p> |

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen und das Verfahren zum Abschluss zu bringen.

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt

bzw. zurückgewiesen. Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ wird nach § 10 BauGB Abs. 1 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“

05.2 Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in Rhede; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, Az: 621-794

GOR Gerdes trägt vor und verweist auf die Sitzungsvorlage:

„Anlass der Planänderung/ Ziele und Zwecke der Planung

Zur Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen wurde das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“, gemäß § 2 BauGB durchgeführt. Die Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden durchgeführt und abgeschlossen. Auf Wunsch des Investors wurde nach Abschluss der vorgenannten Verfahren, in Abstimmung mit dem LK Emsland, eine geänderte verkehrliche Erschließung des Plangebietes mit Anbindung an die Kreisstraße 166 in die Planungen eingestellt.

Die Erschließung des Plangebietes soll nunmehr über eine direkte öffentliche Zufahrt zur K 166 erfolgen. Hieraus ergeben sich geänderte überbaubare Bereiche mit der Folge, dass die Nutzungsfestsetzungen an die neue Erschließung anzupassen sind. Durch diese Nutzungsänderungen ist auch eine Anpassung der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich.

Die Grundzüge der ursprünglichen Planung sind von den Änderungen wesentlich betroffen. Dies bedingt eine erneute Auslegung der Planunterlagen mit Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang der Gemeinde Rhede (Ems) südlich der Neurheder Straße (Kreisstraße 166). Der folgenden Abbildung kann die Lage des Geltungsbereiches entnommen werden.



Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan (B-Plan) soll aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der F-Plan soll im Parallelverfahren in Rahmen der 35. Änderung des

F-Planes – Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg – entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans als Wohnbauflächen (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 11.09.2018 beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen. Der Beschluss wurde mit Aushang vom 19.09.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planaufgabe bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 27.09.2018 bis 26.10.2018 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öfftl. Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.09.2018 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage vom 27.09.2018 bis 26.10.2018 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 26.10.2018 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Ratssitzung am 16.05.2019 ausführlich erörtert und gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 31.05.2019 bis 01.07.2019 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt.

Behandlung der Stellungnahmen

Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Behandlung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen. Die Planungen wurden auf Wunsch des Investors, unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und neuer Planansätze, überarbeitet und angepasst. Billigung des überarbeiteten Entwurfs und erneuter Auslegungsbeschluss. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Ratssitzung

am 19.05.2020 ausführlich erörtert und gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgte am 27.05.2020.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 04.06.2020 bis 03.07.2020 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sind in einer Übersicht (Anlage 3) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Übersicht (Anlage 3) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.“

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen und das Verfahren zum Abschluss zu bringen.

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße/ Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in Rhede abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße/ Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in Rhede wird nach § 10 BauGB Abs. 1 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“

05.3 31. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss, Az: 621-12-XXXIV

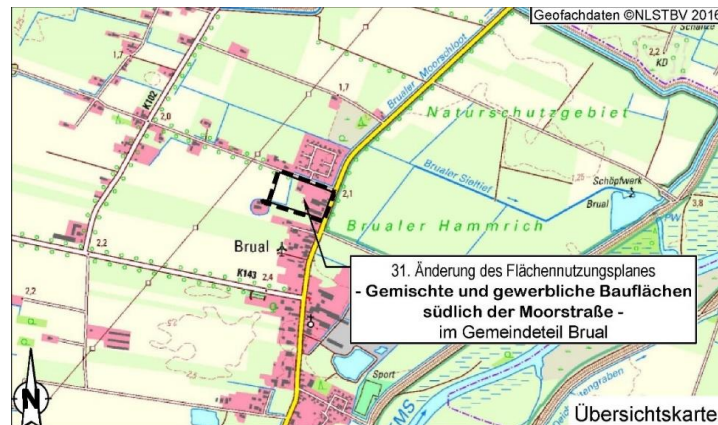
GOR Gerdes trägt vor und verweist auf die Sitzungsvorlage:

„Das Erfordernis zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rhede (Ems) ergibt sich aus dem Flächenbedarf zur Erweiterung des gewerblichen Ansatzes an der Dorfstraße (Landesstraße 31) im Gemeindeteil Brual. Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und zur Sicherung zukünftiger Planungen will die Gemeinde Rhede (Ems) den gewerblichen Ansatz im Geltungsbereich städtebaulich sichern. Darüber hinaus sollen Erweiterungsmöglichkeiten mitberücksichtigt werden. Als Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet eine gewerbliche und gemischte Baufläche dargestellt. Der gewerbliche Flächenanteil liegt im südlichen Plangebiet und umfasst eine Fläche von 23.480 m². Im nördlichen Plangebiet wird der gemischte Flächenanteil mit einer Flächengröße von 18.064 m³ dargestellt. Der gemischte Flächenanteil wird als Übergang zur nördlich des Geltungsbereiches gelegenen Wohnbaufläche (6. Flächennutzungsplanänderung) in die 31. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Des Weiteren besteht ein Bauinteresse innerhalb der gemischten Baufläche, so dass auch hier der vorhandene bauliche Ansatz

städtebaulich gesichert wird. Der Geltungsbereich umfasst somit insgesamt eine Fläche von 43.134 m². Ziel der Planung ist die Nachverdichtung der innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Nutzungen, ohne einen neuen Standort in Anspruch zu nehmen. Zudem soll der gesetzliche Ansatz mit den dort geschaffenen Arbeitsplätzen gesichert und dem angesiedelten Unternehmen Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt im Nordosten der Gemeinde Rhede (Ems) im Gemeindeteil Brual. Das Plangebiet schließt südlich an den Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung an. Die Dorfstraße, die als Landesstraße 31 (L31) eingestuft ist, verläuft direkt östlich des Geltungsbereiches. Der folgenden Abbildung kann die Lage des Geltungsbereiches entnommen werden.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die vorbereitende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans) dient der Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet gemäß § 5 Abs. 1 BauGB. Aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan können dann im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung Bebauungspläne, auch für Teilbereiche des Flächennutzungsplans, entwickelt werden.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossen, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Aushang vom 13.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planauslage bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 21.12.2017 bis 29.01.2018 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öfftl. Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.12.2017 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage vom 21.12.2017 bis 29.01.2018 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 29.01.2018 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt
(Anlage 1).

Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf wurde in der Ratssitzung am 12.03.2020 ausführlich erörtert und gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 25.06.2020 bis 24.07.2020 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt.

Behandlung der Stellungnahmen

Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Behandlung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu entscheiden und das Verfahren zum Abschluss zu bringen.

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Änderungsentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual - abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Der Feststellungsbeschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual wird gefasst. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual ist dem Landkreis Emsland zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.“

05.4 Bebauungsplan Nr. 8 „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss Bauleitplanungen DinoCars, Az: 621-890

GOR Gerdes trägt vor und verweist auf die Sitzungsvorlage:

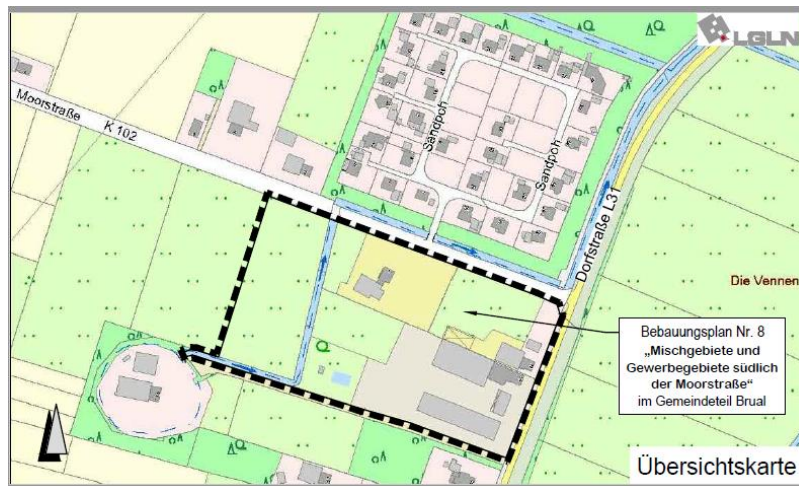
„Anlass der Planänderung/ Ziele und Zwecke der Planung

Das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 ergibt sich aus dem Flächenbedarf zur Erweiterung des gewerblichen Ansatzes an der Dorfstraße (Landesstraße 31) im Gemeindeteil Brual. Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und zur Sicherung zukünftiger Planungen will die Gemeinde Rhede (Ems) den gewerblichen Ansatz im Geltungsbereich städtebaulich sichern. Darüber hinaus sollen Erweiterungsmöglichkeiten mitberücksichtigt werden. Als Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet eine gewerbliche und gemischte Baufläche dargestellt. Der gewerbliche Flächenanteil liegt im südlichen Plangebiet und umfasst eine Fläche von 23.480 m². Im nördlichen Plangebiet wird der gemischte Flächenanteil mit einer Flächengröße von 18.064 m² dargestellt. Der gemischte Flächenanteil wird als Übergang zur nördlich des Geltungsbereiches gelegenen Wohnbaufläche (6. Flächennutzungsplanänderung) in den Bebauungsplan aufgenommen. Des Weiteren besteht ein Bauinteresse innerhalb der gemischten Baufläche, so dass auch hier der vorhandene bauliche Ansatz städtebaulich gesichert wird. Als weitere Darstellung wird der vorhandene Graben im Geltungsbereich als Entwässerungsgraben in einer Flächengröße von 1.590 m² mit dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst somit insgesamt eine Fläche von 43.134 m². Ziel der Planung ist die Nachverdichtung der innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Nutzungen, ohne einen neuen Standort in Anspruch zu nehmen. Zudem soll der gesetzliche Ansatz mit den dort geschaffenen Arbeitsplätzen gesichert und dem angesiedelten Unternehmen Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der Planaufstellung liegt im Nordosten der Gemeinde Rhede (Ems) im Gemeindeteil Brual. Das Plangebiet schließt südlich an den Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung an. Die Dorfstraße, die als Landesstraße 31 (L31) eingestuft ist, verläuft direkt östlich des Geltungsbereiches. Der folgenden Abbildung kann die Lage des Geltungsbereiches entnommen werden.



Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan (B-Plan) soll aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der F-Plan soll im Parallelverfahren in Rahmen der 31. Änderung des F-Planes – Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße – im Gemeindeteil Brual diesen Planungen angepasst und als Misch- und Gewerbeflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dargestellt werden.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 8 „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual gem. § 3

Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Aushang vom 13.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planaufgabe bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 21.12.2017 bis 29.01.2018 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.12.2017 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage vom 21.12.2017 bis 29.01.2018 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 29.01.2018 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Ratssitzung am 12.03.2020 ausführlich erörtert und gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 25.06.2020 bis 24.07.2020 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.“

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen und das Verfahren zum Abschluss zu bringen.

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Bebauungsplan Nr. 8 „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der

Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 8 „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual wird nach § 10 BauGB Abs. 1 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“

05.5 Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil Brual:
hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, Az. 621-895

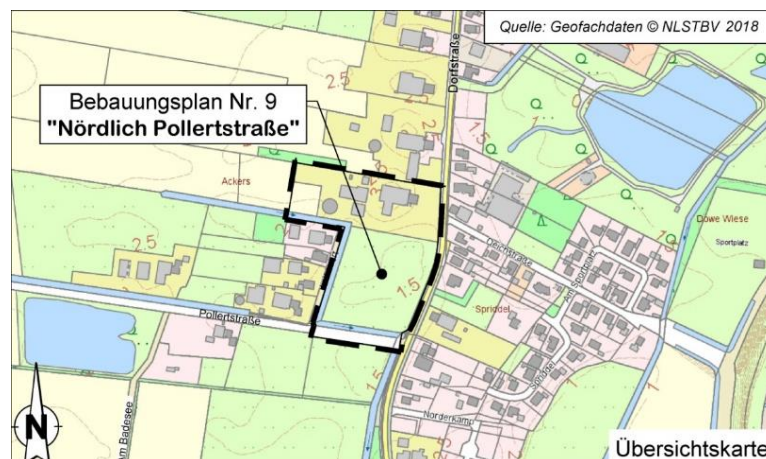
GOR Gerdes trägt vor und verweist auf die Sitzungsvorlage:

„Anlass der Planänderung/Ziele und Zwecke der Planung

Die in der Gemeinde Rhede (Ems) GT Brual zur Verfügung stehenden, baureifen Grundstücke sind fast vollständig veräußert, sodass aufgrund von zahlreichen Nachfragen ein akuter Bedarf an der Bereitstellung weiterer Baugrundstücke für die Wohnbebauung besteht. Um im GT Brual weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern, ist die Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen erforderlich. Der Bedarf an Wohnbauflächen lässt sich bereits zum heutigen Zeitpunkt aufgrund aktueller Nachfragen herleiten.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt nördlich der Pollertstraße und westlich der Dorfstraße im Gemeindeteil Brual. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhede (Ems) ist das Plangebiet als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO sowie teilweise als Außenbereich gemäß § 35 BauGB dargestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die vorliegende Planung wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortskern des Gemeindeteils Brual nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde wird im laufenden Verfahren den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die im Plan festgesetzte Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO anpassen.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil Brual gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Aushang vom 23.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planaufgabe bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 09.01.2020 bis 10.02.2020 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öfftl. Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.01.2020 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planaufgabe vom 09.01.2020 bis 10.02.2020 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 10.02.2020 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Ratssitzung am 12.03.2020 ausführlich erörtert und gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 31.07.2020 bis 31.08.2020 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Übersicht (Anlage 2) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.“

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen und das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Des Weiteren schlägt die Gemeinde vor, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die im Plan festgesetzte Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO anzupassen.

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil Brual abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil

Brual wird nach § 10 BauGB Abs. 1 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Des Weiteren wird beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die im Plan festgesetzte Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO anpassen.“

05.6 Baumsatzung in der Gemeinde Rhede (Ems): Sachstandsbericht zur Baumsatzung
Bezug: Antrag der SPD-Ratsfraktion, Az: 714-12

Bürgermeister Willerding trägt vor und verweist auf die Sitzungsvorlage:

„Die SPD-Ratsfraktion hat die Verabschiedung einer Baumsatzung für die Gemeinde Rhede (Ems) beantragt. Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung soll prüfen, welche der umliegenden Gemeinden über eine Baumschutzsatzungen verfügt und diese ggfls. einholen. Es soll ein Sachstandsbericht gefertigt werden, welche Baumschutzmaßnahmen in Rhede bereits umgesetzt wurden und welchen Aufwand eine Baumschutzsatzung für Rhede bedeuten würde.“

Die Verwaltung hat eine Gesamtbetrachtung durchgeführt und nachstehenden Sachstandbericht zusammengefasst:

I. Baumschutzsatzungen in den Nachbarkommunen:

Eine Umfrage bei den Nachbarkommunen hat ergeben, dass diese überwiegend nicht über eine Baumschutzsatzung verfügen. Man gehe sehr sorgfältig mit den Baumbeständen um, eine Baumschutzsatzung würde einen zu großen administrativen Aufwand und eine zu große Einschränkung bedeuten. Lediglich die Stadt Papenburg teilt mit, über eine Baumschutzsatzung zu verfügen.

II. Durchgeführte Maßnahmen im Gemeindegebiet Rhede (Ems):

- Es wurde in den letzten 10 Jahren 50 ha Wald aufgeforstet. (Naturschutzstiftung EL, Gemeinde Rhede, Windpark, Emssperrwerk, etc.)
- Im Zuge des Straßenbaus wurden in den letzten Jahren rund 700 Bäume angepflanzt
- Bei jedem F-Plan und B-Plan werden Flora und Fauna von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland bewertet. Daraus resultierend wird das Entfernen schützenswerter Bäume untersagt oder durch umfangreiche Kompensationsanpflanzungen geregelt.
- Im Baugebiet „An der Wallhecke“ wurde freiwillig eine Grünzone in das Baugebiet integriert.
- Die sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bäume werden behutsam gepflegt und stehen somit unter Schutz der Gemeinde Rhede (Ems). Es erfolgen lediglich krankheitsbedingte Eingriffe oder Eingriffe zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht. Bei größeren Eingriffen ist der Bauausschuss in der Regel beteiligt
- Als Zeichen unserer Familienfreundlichkeit erhalten Eltern für neugeborene Kinder einen Geburtenbaum. Dieses stellt neben einer Willkommenskultur auch einen Beitrag zum Umweltschutz dar.
- Seitennebenräume wurden in 2020 bewusst weniger gemäht, um somit einen zusätzlichen Lebensraum für Insekten zu schaffen.

III. Aufwand einer Baumschutzsatzung für die Gemeinde Rhede (Ems):

Die Entwicklung einer Baumschutzsatzung kann in unterschiedlichen Umfängen erfolgen. Vom Schutz einzelner Bäume bis zur vollständigen Kartierung aller Bäume im Gemeindegebiet sind unterschiedliche Ansätze denkbar. Neben der Entwicklung einer

entsprechenden Satzung ist auch der Folgeaufwand (Ahndung von Verstößen, Anträge zum Entfernen von Bäumen) zu bedenken. Der tatsächliche Aufwand richtet sich also stark nach dem Umfang der Baumschutzsatzung. Aus Sicht der Verwaltung kann festgestellt werden, dass die Einführung einer Baumschutzsatzung inkl. aller Folgeaufgaben nicht mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden kann.“

Vorschlag der Verwaltung:

Auf die Einführung einer Baumschutzsatzung kann verzichtet werden. Es gibt im gesamten Gemeindegebiet bereits viele Maßnahmen zum Schutz von Bäumen. Viele schützenswerte Bäume befinden sich im Eigentum der Gemeinde Rhede und genießen daher schon den erforderlichen Schutz. Ein darüberhinausgehender Schutz von privaten Bäumen stellt einen enormen Eingriff in die Rechte unserer Bürgerinnen und Bürger dar, welche überwiegend sehr sorgsam mit ihren Bäumen umgehen. Die Gemeinde wird die Bürgerinnen und Bürger zu diesem Thema durch eine gezielte und regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit über den Gemeindebrief sensibilisieren.

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Ratsherr Pohl verweist auf die Wichtigkeit der regelmäßigen Sensibilisierung der Bevölkerung.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

„Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bereits vorhandenen Maßnahmen zum Schutz unserer Bäume kann derzeit auf die Einführung einer Baumschutzsatzung verzichtet werden.“

05.7 Regenwasserkanalisation Rheder (Ems); Sachstandsbericht zur Hochwassersituation
Bezug: Antrag der SPD-Ratsfraktion, Az: 865-35

Bürgermeister Willerding trägt vor und verweist auf die Sitzungsvorlage:

„Die SPD-Ratsfraktion hat die Verabschiedung einer Starkregenverordnung mit entsprechendem Versicherungsschutz für die Gemeinde Rhede (Ems) beantragt. Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, einen Sachstandsbericht über bereits umgesetzte und zusätzlich mögliche Maßnahmen zum Starkregenschutz zu erarbeiten. Zusätzlich soll der Versicherungsschutz der Gemeinde bezüglich Starkregen geprüft werden. Das Ergebnis ist den Gremien vorzustellen.“

Die Verwaltung hat eine Gesamtbetrachtung durchgeführt und nachstehenden Sachstandsbericht zusammengefasst:

Problemstellung:

Die Hochwassersituationen in der Gemeinde Rhede (Ems) in den vergangenen Jahren sind ausschließlich nach extremen Starkregen entstanden. Betroffen hiervon war vornehmlich die Kirchstraße im Bereich der „Kreuzung Kirchstraße/Ecke Mühlenstraße“ (Kriegerdenkmal) bis hin zur „Kreuzung Kirchstraße/Ecke Gerhardyweg“ (Gaststätte



Prangen) im Ortskern Rhede. Bedingt durch massive Regenfälle entstand im Juli 2017 das bisher massivste Hochwasser in den vergangenen 10 Jahren. Aufgrund eines Wasserstandes von ca. 20 bis 30 cm war eine zeitweise Sperrung der Kirchstraße erforderlich. Die Regenwasserkanalisation konnte die Massen des anfallenden Oberflächenwassers nicht aufnehmen. Die beidseitige Bebauung sowie die versiegelten Parkplätze in dem Teilbereich der Kirchstraße erschweren die Gesamtsituation. Weitere nennenswerte Problembereiche in Rhede und den Gemeindeteilen sind nicht vorhanden.

Durchgeführte Maßnahmen der Gemeinde Rhede:

- Bereitstellung von Absperrmaterial bei den Anliegern des betroffenen Streckenbereiches
Durch die Bereitstellung von Absperrmaterial bei den Anliegern der Kirchstraße kann der Streckenabschnitt bei Bedarf umgehend gesperrt.
- Unterstützung durch die Mitarbeiter des Bauhofes und der Freiwilligen Feuerwehr Rhede
Neben der Freiwilligen Feuerwehr haben die Mitarbeiter gemeindlichen des Bauhofes bei Hochwasser unterstützend geholfen.
- Erhöhung der Reinigungshäufigkeit der vorhandenen Abläufe bei Bedarf (monatlich)
Die Reinigung und Kontrolle der Regenabläufe (Gullis) erfolgt in den Sommermonaten monatlich. Hierdurch werden Verstopfungen vermieden.
- Untersuchung der Regenwasserkanalisation auf mögliche Verstopfungen oder Schäden
Bei der durchgeführten Kontrolle der Kanalisation wurden Betonreste/Steine gefunden, die vermutlich seit dem Bau vorhanden waren. Diese Hindernisse wurden aus der Kanalisation entfernt.



Ergebnisse:

Seit Durchführung der Maßnahmen hat es im Bereich keine weiteren Probleme beim Ablauf des Regenwassers nach Starkregen gegeben.

Weitere denkbare Maßnahmen:

- Aufstellung eines Generalentwässerungsplanes für den gesamten Rheder Ortskern als Grundlage für alle künftigen Maßnahmen.
- Schaffung einer Verbindung zwischen den beiden derzeit unabhängigen Regewassersystemen der Kirchstraße und dadurch eine Erhöhung des möglichen Abflussvolumens.

Fazit:

Die aufgezeigten Maßnahmen der Gemeinde zur Vermeidung von weiteren Hochwassern nach Starkregenfälle im Bereich des Ortskerns Rhede sind nach heutigem Stand ausreichend und müssen fortgeführt werden. Gleichwohl bedarf es einer kontinuierlichen Betrachtung der Angelegenheit bei künftigen Starkregen. Etwaiger Handlungsbedarf bleibt abzuwarten.

Haftungsrechtliche Aspekte:

Die Gemeinde Rhede (Ems) ist für die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers auf den öffentlichen Straßen, Plätzen und den eigenen Grundstücken verantwortlich. Sollte es diesbezüglich zu Schadenersatzansprüchen von Privatpersonen (Verfahren durch Amtspflichtverletzung) gegenüber der Gemeinde kommen, ist dies zunächst im Zuge des Haftpflichtdeckungsschutzes über den Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) abgesichert. In diesem Fall muss der Gemeinde ein Verschulden nachgewiesen werden.

Nachstehende Punkte werden in einem derartigen Verfahren geprüft:

- Untersuchung der örtlichen Regenhäufigkeit und Regenmenge (Berechnungsregen) in der Vergangenheit (ca. 10 Jahre)
- Untersuchung der Regenwasserkanalisationsnetzes
- Dimension des (partiellen) Oberflächenwassers (u.a. öffentliche oder private Flächen)
- Verschulden der Gemeinde, z.B. durch Unterlassen oder Untätigkeit

Die Gemeinde hat durch die aufgezeigten Maßnahmen nach heutigen Erkenntnissen alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen durchgeführt und in die Wege geleitet. Die Gemeinde im gerichtlichen Streitverfahren keine Probleme zu erwarten.

Versicherungsschutz:

Versicherungsrechtlicher Grundsatz: „Jeder ist für sein Hab und Gut verantwortlich“

Ein ausreichender Versicherungsschutz für alle kommunalen Liegenschaften der Gemeinde Rhede ist durch die bestehenden Gebäude- und Hausratversicherungen und den zusätzlichen Elementarversicherungen bei der VGH Versicherung gewährleistet.

Eine Fremdabsicherung durch die Gemeinde ist versicherungstechnisch nicht möglich. Privatpersonen müssen ihre Häuser eigenverantwortlich durch die Gebäude- und Hausratversicherung oder Elementarversicherungen absichern. Hier gilt es, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu informieren und sensibilisiert. Primär ist dies nicht Aufgabe der Gemeinde Rhede (Ems).“

Vorschlag der Verwaltung:

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasserschäden getroffen. Die Situation bei künftig anfallendem Starkregen mit Hochwassercharakter ist zu beobachten, und etwaige erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

BM Willerding hat sich auch vor Ort bei den starken Regenfällen in den vergangenen Tagen davon überzeugt, dass die veranlassten Maßnahmen gewirkt haben. Im Übrigen lassen sich Starkregeneignisse nicht vollständig vermeiden.

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Ratsherr Pohl bedankt sich für die umfassende und fundierte Ausarbeitung durch die Verwaltung. Die Schaffung von Regenrückhaltebecken bei neu geplanten Baugebieten wird begrüßt. Die Reduzierung der zu versiegelnden Flächen auf Privatgrundstücken bei künftigen Baugebieten wäre nach seiner Einschätzung sinnvoll

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

„Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwassern nach Starkregen werden als angemessen angesehen und müssen fortgeführt werden. Die Situation nach Starkregen in der Gemeinde muss weiterhin beobachtet werden.“

06. Vorlagen des Verwaltungsausschusses (Sitzung vom 10.09.2020)

06.1 Optimierung des Dorfgemeinschaftshauses Brual einschl. Einrichtung eines Dorfladens, Az. 449-53/621-111

GOR Gerdes trägt vor und verweist auf die Sitzungsvorlage:

„Die Gemeinde Rhede (Ems) plant im Rahmen des Förderprojektes „Kleine Städte und Gemeinden“ das Dorfgemeinschaftshaus Brual mit einem Kostenvolumen von rd. 616.000 € zu optimieren und zu erweitern. Gleichzeitig ist auch geplant, die Dacheindeckung der Bücherei/Landjugendraum mit einem Kostenvolumen von rd. 85.000 € zu erneuern. Die Gesamtkosten belaufen sich nach der Schätzung des Architekten vom 05.12.2019 auf somit 701.000 €. Hierauf wird eine Förderung von rd. 467.333 € erwartet, Eigenanteil 233.667 €.

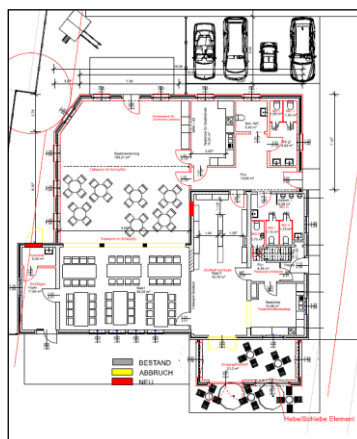
Für das Projekt ist ein modifiziertes Gesamtkonzept in März 2020 unter Beteiligung der Ortsvertreter entwickelt worden (Anlage 1). Dieses Konzept mit den neuen Kosten von 701.000 € ist nach Mitteilung des ArL. Oldenburg am 02.07.2020 anerkannt worden.



Folgende Kosten werden erwartet:

| | |
|---|------------------|
| Abbruch und Neubau Sanitärtrakt | 163.000 € |
| Erweiterung des vorhandenen Saals und Renovierung des Bestandes | 180.000 € |
| Umbau und Sanierung von Teilflächen des DGH im Erdgeschoss zur Nutzung als Dorfladen | 145.000 € |
| Neubau eines Vorbaus zur Erweiterung des Dorfladens und Neukonzipierung des Gebäudeeingangs | 60.000 € |
| Umgestaltung und Anpassung der Außenanlagen für die angestrebte Nutzung als DGH mit Dorfladen | 68.000 € |
| Sanierung Dacheindeckung Bücherei | 85.000 € |
| | <u>701.000 €</u> |

In mehreren Gesprächen ist eine abgestimmte Planung erarbeitet worden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die anliegende Planskizze verwiesen (Anlage 2).



Ergänzend soll in dem vorhandenen Dorfgemeinschaftshaus ein den Gegebenheiten angepasster Dorfladen integriert werden. Dies geschieht auf ausdrücklichem Wunsch der Ortsgemeinschaft in Brual. Zur Errichtung und Ausgestaltung des Dorfladens werden Einrichtungskosten in Höhe von rd. 76.500 € erwartet (sh. anliegende Kostenaufstellung Anlage 3). Mit Bescheid vom 28.05.2020 hat der Landkreis Emsland zu der Einrichtung des

Dorfladens einen Maximalzuschuss in Höhe von 25.000 € bewilligt. Am 20.07.2020 wurde die abschließende Planskizze besprochen. Das beauftragte Architekturbüro Klein wird bis Mitte November 2020 den Bauantrag erstellen. Bis Ende Januar 2021 soll die Durchführungsplanung durch das Architekturbüro erstellt werden. Parallel sollen Ausschreibungen für den Statiker, Brandschutzprüfer und Elektroinstallationen durchgeführt werden. Angedacht ist eine Ausschreibung im Frühjahr 2021, so dass dann danach zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Ende 2021 soll das Projekt abgeschlossen sein. Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Ratsherr Pohl regt an, das geplante Flachdach im rückwärtigen Bereich zu überdenken.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

„Es wird beschlossen, die Optimierung des Dorfgemeinschaftshauses im Gemeindeteil Brual einschließlich der Einrichtung eines Dorfladen wie in dargestellt durchzuführen. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte durchzuführen.“

07. Mitteilungen des Bürgermeisters

AZ: 621-679.1 Erschließung Baugebiet „Nördlich Spiekweg“

BM Willerding teilt mit, dass die Erschließungsarbeiten voraussichtlich im November 2020 abgeschlossen sind. Die EWE wird im Zuge dieser Erschließungsarbeiten Glasfaserleitungen verlegen. Die Verwaltung geht davon aus, dass im Oktober 2020 weitere Kaufverträge abgeschlossen werden.

AZ: 621-776 Erschließungsarbeiten „Gewerbegebiet A 31 Südl. der L 52“

BM Willerding teilt mit, dass die Erschließungsarbeiten im März 2021 abgeschlossen sind. Eine frühere Fertigstellung ist denkbar. Auch hier wird die EWE im Zuge dieser Erschließungsarbeiten partiell Glasfaserleitungen verlegen.

AZ: 512-14 Corona-Pandemie

BM Willerding aufgrund der Corona-Pandemie die Durchführung von Großveranstaltungen bis Jahresende untersagt worden sind. Daher findet der Rheder Markt bekanntlich nicht statt.

Der Weihnachtsmarkt ist ebenfalls nicht in der gewohnten Form durchführbar und wird daher vermutlich auch abgesagt. Kleinere Veranstaltungen unter Beachtung der bestehenden Hygienekonzepte sind derzeit möglich. Hierzu zählt auch die Durchführung der Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag in der Alten Rheder Kirche.

08. Anträge und Anfragen

AZ: 642-02 - Ausbau Radweg L 31 (Brualer Straße)

Ratsherr Husmann teilt mit, dass die Sanierung des Radweges im Bereich der L 31 bis zum Ortseingang im Gesamtsanierungskonzept des Landes enthalten ist. Er rechnet mit einer Umsetzung im Jahr 2022. Die Kosten für Sanierung des Radweges im Ortskern Brual gehen zu Lasten der Gemeinde und werden im Zuge der Dorfentwicklung berücksichtigt.

AZ: 641-50 - Unterhaltung Mühlenweg

Ratsherr Pohl verweist auf Straßenschäden (Risse) am Mühlenweg.

Az: 861- Straßenbeleuchtung Bual

Ratsherr Behrens verweist auf einen zeitweisen Ausfall der Straßenbeleuchtung im Bual in der vergangenen Woche.

Az: 721-03 „Fliesen-Santen“

Ratsherr Santen erinnert die Ratsmitglieder an die Rückmeldungen zur Einladung der Geschäftseröffnung Fliesen Santen.

09. Einwohnerfragestunde

Frau Telgen zeigt sich erfreut über die anstehenden Projekte im Gemeindeteil Bual. Sie bedankt sich bei den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes für die durchgeführte Grünanlagenpflege sowie bei dem guten Informationsfluss durch das Baumt im Rathaus.

10. Schließung der Sitzung

Der Ratsvorsitzende schließt die öffentliche Sitzung des Rates um 21.30 Uhr

Willerding
Bürgermeister

Staars
Ratsvorsitzender

Lüsing-Hauert
Protokollführer